

33/19 Bericht und Antrag an den Einwohnerrat



betreffend

Genehmigung zweier Artikel aus dem angepassten Teilliquidationsreglement der Pensionskasse der Gemeinde Emmen

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2005 traten aufgrund der 1. BVG-Revision die neuen Bestimmungen von Artikel 53b – 53d BVG sowie Artikel 27g und 27h BVV2 in Kraft, welche die Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgeeinrichtungen regeln. Diese gelten sowohl für die obligatorische als auch für die überobligatorische Vorsorge. Aufgrund dieser Bestimmungen sind sämtliche Pensionskassen verpflichtet, Reglemente zur Teilliquidation zu erlassen.

Seit Inkrafttreten der Bestimmungen zur Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen von öffentlichrechtlichen Körperschaften per 1. Januar 2014 müssen Teilliquidationsreglemente den neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst werden. Die Zentralschweizerische Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht (ZBSA) hat der Pensionskasse der Gemeinde Emmen (PKGE) eine Frist bis Mitte 2019 zur Erledigung der dringend notwendigen Anpassungen erteilt. Da die PKGE im System der Teilkapitalisierung geführt wird, muss diesem Umstand auch im Teilliquidationsreglement Rechnung getragen werden. Die diesbezügliche Überarbeitung des Teilliquidationsreglements wurde in Zusammenarbeit mit dem versicherungstechnischen Experten, Herrn Christoph Furrer, Deprez Experten AG, Zürich, vorgenommen. Die Verwaltungskommission hat der angepassten Fassung bereits am 5. Juli 2019 provisorisch zugestimmt. Die definitive Verabschiedung wird am 5. September 2019 erfolgen. Die Vorprüfung durch die ZBSA hat ebenfalls keinen weiteren Anpassungsbedarf aufgezeigt. Aufgrund der Gewaltentrennung zwischen Finanzierung und Leistung muss der Einwohnerrat zwei Artikel aus dem Teilliquidationsreglement verabschieden. Es handelt sich dabei um den Artikel 6 Vorgehen bei einer Unterdeckung sowie Artikel 6a Vorgehen im System der Teilkapitalisierung.

2. Teilliquidationsreglement im Überblick

1. Voraussetzung für eine Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt,

- a) wenn eine erhebliche Verminderung der Belegschaft (mindestens 10 Prozent der aktiven Versicherten) im Zeitraum eines Kalenderjahres erfolgt und dadurch eine Reduktion des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten um mindestens 10 Prozent resultiert.
- b) Wenn eine Restrukturierung des Arbeitgebers erfolgt, sofern dadurch mindestens 5 Prozent aller aktiven Versicherten aus der Pensionskasse ausscheiden und eine Reduktion des Vorsorgekapitals von mindestens 5 Prozent resultiert.
- c) Wenn ein Anschlussvertrag aufgelöst wird, sofern mindestens 5 Prozent aller aktiven Versicherten ausscheiden und sich das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten um mindestens 5 Prozent reduziert.

2. Stichtag

Der Stichtag der Teilliquidation und der massgebende Bilanzstichtag werden von der Verwaltungskommission der Pensionskasse festgelegt. In der Regel bedeutet dies, dass bei Personalabbau (vgl. 1a) das Ende des Kalenderjahres, bei einer Restrukturierung (vgl. 1b) der Zeitpunkt bei dem die Restrukturierung abgeschlossen ist und bei der Auflösung eines Anschlussvertrages (vgl. 1c)

der Zeitpunkt der Beendigung des Anschlusses als Stichtag gilt. Als Bilanzstichtag gilt normalerweise das Ende des Kalenderjahres, das dem Stichtag der Teilliquidation vorausgeht oder mit diesem zusammenfällt.

3. Ermittlung der technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel

Grundlage bildet die per Bilanzstichtag nach den Grundsätzen von Swiss GAAP FER 26 erstellte kaufmännische Bilanz und die versicherungstechnische Bilanz. Bei der Erstellung der Teilliquidationsbilanz ist dem Fortbestandinteresse angemessen Rechnung zu tragen.

Das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital wird nach den Bestimmungen des aktuellen Reglements zum Vorsorgekapital und zur Bildung von technischen Rückstellungen bestimmt. In begründeten Fällen und auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge ist die PKGE berechtigt, für den verbleibenden Bestand in der Teilliquidationsbilanz neue Rückstellungen zu bilden oder bestehende Rückstellungen zu erhöhen. Ebenso ist die PKGE auf Empfehlung des Experten berechtigt, die versicherungstechnischen Grundlagen und den technischen Zinssatz anzupassen, sofern dies aufgrund der veränderten Bestandesstruktur angezeigt ist.

Für neu gebildete und reglementarisch noch nicht vorgesehene Rückstellungen, geänderte technische Grundlagen oder angepasster technischer Zinssatz sind innert angemessener Frist die erforderlichen reglementarischen Grundlagen zu schaffen.

Freie Mittel können erst dann ausgewiesen werden, wenn nebst den technischen Rückstellungen auch die Wertschwankungsreserven gebildet wurden.

4. Anspruch auf Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel bei kollektiven und individuellen Austritten als Folge von Teilliquidationen

- a) Treten mindestens 10 Versicherte in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt. Alle anderen Fälle sind individuelle Austritte.
- b) Ein kollektiver Austritt hat zur Folge, dass ein kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht. Die Aufteilung erfolgt in der Regel proportional zum entsprechenden Vorsorgekapital (Freizügigkeitsleistung und/oder Deckungskapital der Rentner).
- c) Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller, bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver anteilmässiger Anspruch auf freie Mittel.
- d) Bei der Auflösung eines Anschlussvertrages (vgl. 1c) besteht der Anspruch auf technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel nur im Ausmass, in dem beim Anschluss ein Einkauf in diese Positionen erfolgt ist und in dem Ausmass, in dem diese Positionen während der Dauer des Anschlusses geäufnet worden sind.
- e) Der kollektive Austritt wird mit einem Übertragungsvertrag mit der aufnehmenden Vorsorgeeinrichtung geregelt.

5. Verteilplan für freie Mittel

a) Die freien Mittel der Pensionskasse werden in Prozenten der reglementarischen Freizügigkeitsleistungen und des Deckungskapitals der Rentner festgehalten und entsprechend diesen Kapitalien auf den Abgangsbestand und den Fortbestand aufgeteilt. Innerhalb des Abgangsbestands werden die freien Mittel entsprechend den reglementarischen

Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten und der Rentendeckungskapitalien auf die aktiven Versicherten und die Rentenberechtigten aufgeteilt. Die individuelle Aufteilung erfolgt wie folgt:

aktive Versicherte: entsprechend den korrigierten reglementarischen Freizügigkeitsleistungen und der Zugehörigkeitsdauern bei der PKGE, wobei die Kriterien Beitragsjahre und korrigierte Freizügigkeitsleistung je hälftig gewichtet werden.

Rentenberechtigte: entsprechend den Rentendeckungskapitalien. Die Zugehörigkeitsdauern wird am dem letzten Eintrittsdatum berechnet und auf max. 20 Jahre beschränkt.

Die korrigierte Freizügigkeitsleistung entspricht der reglementarischen Freizügigkeitsleistung, korrigiert um in den letzten 12 Monaten eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Eintrittsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum, Vorsorgeausgleich bei Scheidung, Wiedereinkäufe bei Scheidung. Der Anspruch auf freie Mittel wird grundsätzlich individuell ausgerichtet. Bei einem kollektiven Übertritt kann die PKGE bestimmen, dass die freien Mittel ganz oder teilweise kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.

Muss die PKGE nach der Überweisung von freien Mitteln Rentenleistungen erbringen, so sind zusätzlich zur ausgerichteten Freizügigkeitsleistung auch die überwiesenen freien Mittel zurückzuerstatten.

b) Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Nachzahlungen und sämtliche weiteren Formen von Einmaleinlagen, welche in den letzten zwölf Monaten vor dem Austritt aus der Pensionskasse erfolgten, bleiben für die Berechnung der Freizügigkeitsleistungen unberücksichtigt. Auszahlungen infolge WEF oder Scheidung, welche im gleichen Zeitraum erfolgten, werden ohne Zinsen zur vorhandenen Freizügigkeitsleistung dazugezählt.

6. Vorgehen bei einer Unterdeckung

Liegt am massgebenden Bilanzstichtag eine Unterdeckung nach Art 44 BVV2 vor, schuldet der Arbeitgeber der Pensionskasse einen entsprechenden Anteil des Fehlbetrages. Der vom Arbeitgeber geschuldete Fehlbetrag ergibt sich aus dem gesamten Fehlbetrag multiplizeirt mit dem Verhältnis au der Summe der Freizügigkeitsleistungen und Rentendeckungskapitalien der im Rahmen der Teilliquidation übertretenden aktiven Versicherten und Rentnern zur Summer der Freizügigkeitsleistungen und Rentendeckungskapitalien aller Versicherten.

6a. Vorgehen im System der Teilkapitalisierung

Solange die PKGE im System der Teilkapitalisierung geführt wird, hat die Teilliquidation für den verbleibenden Versichertenbestand kostenneutral zu erfolgen. Für den austretenden Bestand hat der Arbeitgeber der Kasse einen Ausgleich zu leisten, der so bemessen ist, dass weder der globale Deckungsgrad noch der Deckungsgrad der aktiven Versicherten sinkt. Die Modalitäten werden von der Verwaltungskommission auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge nach fachmännischen Kriterien festgelegt.

7. Behandlung der Rentner bei einem kollektiven Austritt

Grundsätzlich verbleiben die Rentner bei der Pensionskasse. Kann der austretenden Gruppe von Versicherten eine Gruppe Rentner eindeutig zugeordnet werden und tritt die Gruppe in eine neue Vorsorgeeinrichtung über, kann die Verwaltungskommission bestimmen, dass die betroffenen Rentner

ebenfalls in die neue Vorsorgeeinrichtung übertreten müssen. Dies könnte der Fall sein, wenn ganze Tätigkeitsgebiete ausgelagert werden oder ein Anschlussvertrag aufgelöst wird.

Treten Rentner in eine neue Vorsorgeeinrichtung über, besteht der Anspruch auf technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel sinngemäss. Der Anspruch besteht jedoch nur, wenn versicherungs- und anlagetechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch wird auf der Basis des Rentendeckungskapitals der übertretenden Rentner berechnet.

Der Arbeitgeber hat zudem dafür zu sorgen, dass die Rentner von der neuen Vorsorgeeinrichtung unter gleichen Bedingungen übernommen werden. Allenfalls hat er der neuen Vorsorgeeinrichtung die notwendigen Einkaufszahlungen zu leisten.

8. Wesentliche Änderungen zwischen dem massgebenden Bilanzstichtag und der Überweisung

Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven (mindestens 5 %) zwischen dem massgebenden Bilanzstichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel werden die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag entsprechend angepasst. Dies gilt bei einem kollektiven Austritt auch für die zu übertragenden Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

9. Information, Rechtsmittel, Vollzug

Die von der Teilliquidation betroffenen Versicherten und Rentner werden über das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes, das Verfahren sowie den Verteilplan angemessen und zeitgerecht informiert.

Sie haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Information bei der Verwaltungskommission schriftlich unter Angabe einer Begründung Einsprache zu erheben.

Die Verwaltungskommission muss die Einsprechenden anhören, die Einsprachen schriftlich beantworten und allenfalls das Verfahren bzw. den Verteilplan anpassen.

Kann bei Einsprachen keine Einigung erreicht werden, haben betroffene Versicherte und Rentner das Recht, innert 30 Tagen ab Erhalt des Einspracheentscheids die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen (Art. 53d Abs 6 BVG).

Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 74 BVG) Der Beschwerde kommt nur auf gerichtliche Verfügung hin aufschiebende Wirkung zu.

Die Teilliquidation kann vollzogen werden, wenn innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache erfolgt ist, wenn eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, dass innert 30 Tagen seit Eröffnung eines Einspracheentscheids kein Überprüfungsbegehren eingegangen ist, wenn ein rechtskräftiger Entscheid der zuständigen Aufsichtsbehörde vorliegt oder wenn einer gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde erhobenen Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht keine aufschiebende Wirkung erteilt wurde.

10. Inkrafttreten

Das Teilliquidationsreglement wurde von der Verwaltungskommission am 5. Juli 2019 verabschiedet. Es ersetzt das Teilliquidationsreglement vom 29. November 2007 und tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde auf den 1. Juli 2019 in Kraft. Zu den sich aus den Ziffern 6 und 6a ergebenden finanziellen Verpflichtungen der Arbeitgeber wird die Zustimmung des Einwohnerrates Emmen eingeholt.

3. Ausarbeitung und Vernehmlassung

Das vorliegende Teilliquidationsreglement wurde in Zusammenarbeit mit dem versicherungstechnischen Experten, Herrn Christoph Furrer, Deprez Experten AG, Zürich, überarbeitet.

Der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) wurde das Teilliquidationsreglement zur Vorprüfung eingereicht. Gemäss ZBSA erfüllt das vorliegende Reglement die gesetzlichen Anforderungen und wird durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden, vorbehältlich der Zustimmung der Verwaltungskommission der PKGE und des Einwohnerrates Emmen.

4. Information der Versicherten

Nach Genehmigung durch den Einwohnerrat Emmen und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, wird das Teilliquidationsregelement allen aktiven Versicherten und Rentnern zugestellt.

5. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen folgendes:

- 1. Genehmigung der Artikel 6 und 6a des Teilliquidationsreglements der Pensionskasse der Gemeinde Emmen.
- 2. Die Verwaltungskommission der Pensionskasse der Gemeinde Emmen wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Emmenbrücke, 14. August 2019

Für die Pensionskasse der Gemeinde Emmen:

Präsident Sekretärin

Thomas Lehmann Petra Muff

Beilagen:

Teilliquidationsreglement